

Verhandlungsschrift

Nr. 6/2009

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lengau am Freitag, den 11.12.2009.

Sitzungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Salzburger Straße 9

Anwesende:

1. Bürgermeister	Rippl	Erich
2. Gemeindevorstand	Pendelin	Erika
3. Gemeindevorstand	Klinger	Martin
4. Gemeindevorstand	Weber	Michael
5. Gemeindevorstand	Muigg	Martin
6. Gemeindevorstand	Schwaiger	Wolfgang
7. Gemeinderat	Blechinger	Roswitha
8. Gemeinderat	Altmann	Anna
9. Gemeinderat	Mayer	Helmut
10. Gemeinderat	Weinberger	Herbert
11. Gemeinderat	Haslauer	Manuela
12. Gemeinderat	Reitmann	Michael
13. Gemeinderat	Gitschner	Herta
14. Gemeinderat	Pendelin	Hermann
15. Gemeinderat	Schwenn	Gabriele
16. Gemeinderat	Standl	Franz
17. Gemeinderat	Schinwald	Josef
18. Gemeinderat	Anzinger	Norbert
19. Gemeinderat	Voggenberger	Franz
20. Gemeinderat	Priewasser	Horst
21. Gemeinderat	Mayer	Thomas
22. GREM	Hager	Klaus
23. GREM	Erhart	Michaela
24. GREM	Klammler	Maria
25. GREM	Matsakdis	Maria

Es fehlen:

- VBM Reitsamer Robert (entschuldigt) – dafür Erhart Michaela
- GR Mayer Johann (entschuldigt) – dafür Hager Klaus
- GR Sutter Ann (entschuldigt) – dafür Matsakidis Maria
- GR Winkelmeier Johann (entschuldigt) – dafür Klammler Maria

Der BM stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde,
2. die Verständigung hierzu (**ANLAGE 1**) rechtzeitig und schriftlich an alle Mitglieder ergangen ist und der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist. Die Zustellung erfolgte gemäß vorliegendem Zustellnachweis (**ANLAGE 2**) an alle Mitglieder des Gemeinderates und die Kundmachung (**ANLAGE 3**) gemäß § 53 Abs. 4 O.ö. GemO 1990 am 18.06.2009 durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte,
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der BM weist darauf hin, dass das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung Nr. 5 vom 14.10.2009 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der BM den TOP 14 von der Tagesordnung ab und gelobt Frau Klammler Maria an.

Zum Schriftführer für diese Sitzung wird Herbert Nagl bestimmt.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Bei der heutigen Sitzung wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Festsetzung des Nachtrages zum Voranschlag für das Jahr 2009
2. Beschluss des Haushaltsvoranschlages und des Dienstpostenplanes für 2010
3. Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes
4. Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2010
5. Projekt Audit Familienfreundliche Gemeinde
6. Projektübernahme für die Errichtung des Triftweges
7. Entsendung eines Vertreters in den Weegerhaltungsverband
8. Entsendung eines Vertreters in den Wasserverband Mattig
9. Sutter Ann, Untererb 12 – Antrag gemäß 47 Abs. 2 o.ö. Gemeindeordnung auf Genehmigung der Ruhendstellung ihres Gemeinderatsmandates auf die Dauer von mind. zwei Jahren
10. Liegenschaft Kobernaußerwaldstraße 47 – Verzicht auf das Vorkaufsrecht durch die Gemeinde Lengau
11. Festlegung des Kanalbauprogrammes 2010
12. Antrag ÖVP-Fraktion auf Umbau des Kreuzungsbereiches der Teichstätterstraße mit der B 147
13. Antrag der BWG-Fraktion auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Einführung eines Jugendtaxis
14. Entscheidung über die Einbringung einer Klage gegen Kofler Christian wegen Entfernung und Unterlassung
15. Beschlussfassung über die Tarifordnung für kostenpflichtige Einsatzleistung bzw. Beistellung von Geräten durch die Freiwilligen Feuerwehren
16. Raumordnungsangelegenheiten
 - Änderung Nr. 79 – Hettegger Rupert (Einleitung eines Verfahrens)
 - Änderung Nr. 80 – Weinberger Franz (Einleitung eines Verfahrens)
 - Änderung Nr. 77 – Wieneroiter Franz (Einleitung eines Verfahrens)
 - Änderung Nr. 78 – Gröbner Franz (Einleitung eines Verfahrens)
 - Änderung Nr. 76 – Herbst Anna (Beschluss einer Verordnung)
 - Änderung Nr. 68 – Hauser-Sporn Christine (Beschluss einer Verordnung)
 - Aufhebung des Bebauungsplanes „Satzingergründe“
17. Allfälliges

TAGESORDNUNG, BERATUNG UND BESCHLÜSSE

1. Festsetzung des Nachtrages zum Voranschlag für das Jahr 2009

Der BM begrüßt die Kassenführerin und weist darauf hin, dass sie für Auskünfte zu den ersten drei Tagesordnungspunkten zur Verfügung steht.

Er verliest den Bericht zum Nachtrag zum Voranschlag für das Jahr 2009. Er berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2009 bzw. 18.11.2009 besprochen wurde und der Entwurf den einzelnen Fraktionen zugegangen ist. Jede Fraktion wurde gebeten evt. Fragen mit der Kassenführerin abzusprechen. Er verliest den Bericht zum Nachtragsvoranschlag und erläutert die wichtigsten Positionen. Er ersucht um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

dem vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 18 Ja
7 Nein (ÖVP-Fraktion)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

2. Beschluss des Haushaltsvoranschlages und des Dienstpostenplanes für 2010

Der BM berichtet, dass der Haushaltsvoranschlag und der Dienstpostenplan ebenfalls in der Sitzung des Finanzausschusses am 27.10.2009 und 18.11.2009 besprochen wurden und der Entwurf den einzelnen Fraktionen zugegangen ist. Er verliest den Bericht zum Haushaltsvoranschlag. Die Ertragsanteile werden um ca. 10 % sinken. Ebenso kommt es zu einer Verringerung der Kommunalsteuer. Es wurde daher versucht das Budget an diese Rahmenbedingungen anzupassen. Der Haushaltsvoranschlag und der Dienstpostenplan sollen daher wie besprochen zur Abstimmung kommen. Er ersucht um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsvoranschlages und des Dienstpostenplanes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 18 Ja
7 Nein (ÖVP-Fraktion)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

3. Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes

Der BM berichtet, dass der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes erstellt wurde und an die Förderzusagen angepasst wurde. Der Entwurf ist den einzelnen Fraktionen zugegangen. Er ersucht um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

dem vorliegenden Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 18 Ja
7 Enthaltungen (ÖVP-Fraktion)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

4. Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2010

Der BM verweist darauf, dass die Gemeindeabgaben und Hebesätze für das Jahr 2010 in unveränderter Höhe, mit Ausnahme der Kanalgebühren festgesetzt werden sollen. Dies wurde ebenfalls im Finanzausschuss am 18.11.2009 beschlossen und dem Gemeinderat empfohlen.

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

folgende Verordnung zu beschließen:

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl: Fin-920-0/2009-NI

Friedburg, 14.12.2009

Tel. 07746/2202

Ausschreibung der Gemeindeabgaben, Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2010

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 76 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F, LGBl.Nr. 91 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lengau in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2009 für das Finanzjahr 2010 die Ausschreibung folgender Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Hebesätze

der **Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A):**

mit 500 v.H. des Steuermessbetrages;

der **Grundsteuer für Grundstücke (B):**

mit 500 v.H. des Steuermessbetrages;

der **Lustbarkeitsabgabe:**

laut Abgabenordnung vom 07.06.2001;

der **Ankündigungsabgabe:**

laut Abgabenordnung vom 07.06.2001;

der **Hundeabgabe:**

laut Hundeabgabenordnung vom 24.10.2008;

der **Hortgebühren:**

lt. Hortgebührenordnung vom 03.09.2009;

der **Krabbelstubengebühren:**

lt. Hortgebührenordnung vom 12.09.2008;

der **Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgebühren:**

lt. Kanalgebührenordnung vom 11.12.2009;

der **Müllabfuhrgebühren:**

lt. Abfallgebührenordnung vom 14.12.2006

der Beiträge für die **Schülerspeisung:**

Je Schüler bzw. Krabbelstuben- oder Kindergartenkind €2,00 (€2,50 bei Einzelanmeldung)

Für sonstige Personen €3,50 (€4,00 bei Einzelanmeldung)

ab 1.1.2009

beschlossen hat.

Der Bürgermeister:

LA Erich Rippl e.h

Angeschlagen am: 14.12.2009

Abgenommen am: 29.12.2009

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl.: Gem-811-3/2008-N1

Friedburg, 14.12.2009

Bearbeiter: Hr. Nagl

Tel.Nr.: 07746/2202

Telefax: 07746/2202-4

e-mail: nagl.herbert@lengau.ooe.gv.at

DVR. 0059935

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengau hat in der Sitzung vom 11.12.2009 folgende Verordnung beschlossen, mit welcher die Kanalgebührenordnung (Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgebühr) vom 11.12.2009 geändert und hiermit gemäß § 94 O.ö. GemO 1990 kundgemacht wird:

V e r o r d n u n g

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

- a) Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Anschlusses.
Auch bei einer Eigentumsübertragung ist der vorhergehende Eigentümer Abgabenschuldner.
- b) Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

	Euro	mindestens Euro
ab 01.01.2010	18,98	2.847,00

Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende Aufschläge verrechnet:

- a) Gastgewerbe: für allgemeine Betriebsflächen 30 %
für die Saalfläche 15 %
- b) Bei Betrieben, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Beschaffenheit wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen:
- | | |
|---|-------|
| Fleischhauereibetriebe mit Schlachtung | 100 % |
| Fleischhauereibetriebe ohne Schlachtung | 50 % |
| Käsereien | 100 % |
- c) Autowaschanlagen 15 %
- d) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Mindestanschlussgebühr nach Absatz 1 erster Satz zu entrichten.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Garagen und Nebengebäude werden nicht gezählt.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind. (Heiz- und Öllagerräume werden nicht einbezogen).

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.

Schwimmbäder im Freien mit einem Fassungsvermögen von über 20 m³ werden in die Berechnung der Anschlussgebühr mit einbezogen. Grundlage für die Berechnung bildet das Ausmaß der Wasseroberfläche (Beckenoberfläche) in m² nach § 2 Abs. 1.

3. a) Für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist auch dann nur die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Lagerhalle eine 150 m² übersteigende verbaute Fläche aufweist und nur häusliche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
 - b) Gelangen bei Lagerhallen mit einer 150 m² übersteigenden verbauten Fläche neben häuslichen Abwässern auch Niederschlagswässer zur Einleitung, so ist für den 150m² übersteigenden Teil der verbauten Fläche eine zusätzliche Kanalanschlussgebühr in Höhe von €1,82 je m² verbauter Fläche zu entrichten.
 - c) Gelangen bei Lagerhallen ausschließlich Regenwässer zur Einleitung so ist eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von €1,45 je m² verbauter Fläche zu entrichten.
 - d) Werden von Lagerhallen weder häusliche Abwässer noch Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.
4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. §§ 1 - 3 gegeben ist und dabei insgesamt die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - b) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - c) wurde für ein unbebautes Grundstück bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet, so ist diese Gebühr im Falle eine Bebauung dieses Grundstückes auf die künftige Kanalanschlussgebühr in der Form anzurechnen, dass bereits geleistete Anschlussgebühren entsprechend den Bestimmungen dieser Gebührenordnung angerechnet werden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
2. Für das aus privaten oder genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser wird folgende Kanalbenützungsgebühr festgesetzt:

ab	Frishwasserverbrauch
	Euro/m ³
1.10.2009	3,16

(plus gesetzliche Mehrwertsteuer). Die Mengenfeststellung des den Versorgungsanlagen entnommenen Wassers ist durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorzunehmen.

Die Messeinrichtung ist in Abständen von 5 Jahren durch Nacheichung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen bzw. durch eine neue Messeinrichtung zu ersetzen. Vor Ausbau der Messeinrichtung ist der Zählerstand an die Gemeinde bekannt zu geben.

3. Lässt sich der Wasserverbrauch mangels einer Messvorrichtung nicht feststellen, so ist eine Kanalbenützungs pauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 1:

ab	€
01.10.2003	5,--

4. Für nach § 2 Abs. 1 angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt ein Abschlag von 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird und die Wasserversorgung über eine private oder genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage mit Messeinrichtung erfolgt. Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden.
5. Bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr für Betriebe, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Zusammensetzung wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach gesonderten Ermittlungen.

Für betriebliche Abwässer für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l gemäß § 4 Abs.2 der dort genannte Betrag je m³ eingehoben. Für die über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

BSB 5-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid - 300 mg BSB 5/l
300 mg BSB 5/l

bzw.

CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid - 500 mg CSB/l
500 mg CSB/l

jeweils multipliziert mit dem Kubikmeterbetrag laut § 4 Abs. 2 x 0,5.

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

6. Private Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht ausgeschlossen.

§ 5 **Fälligkeit**

1. Die Kanalanschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues. Diese ist vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt anzuzeigen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsgebühr ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 18.09.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LA Erich Rippl eh.

Angeschlagen am: 14.12.2009

Abgenommen am: 29.12.2009

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

5. Projekt Audit Familienfreundliche Gemeinde

Der BM weist darauf hin, dass den Fraktionen die Unterlagen zugegangen sind und umreißt die Leistungen des Audit „familienfreundlichegemeinde“.

GR Blechinger berichtet über das Auditseminar in Schlierbach. Bei einem Beitritt zum Audit erfolgt eine Begleitung durch Frau Kleiss, welche ein beschleunigtes Auditverfahren in Aussicht stellt. Die Kosten belaufen sich auf €816.— plus Fahrtspesen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen

stellt der BM den

A n t r a g

dem Beitritt der Gemeinde Lengau zum Audit „familienfreundlichegemeinde“ zuzustimmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

6. Projektübernahme für die Errichtung des Triftweges

Der BM erinnert daran, dass die Strecke der früheren Holztrift von Schneegattern bis St. Peter entlang des Schwemmbaches und der Mattig als durchgängiger, einheitlich gestalteter Kulturwander- bzw. Radweg dargestellt werden soll. Diese Strecke von 48 km führt durch neun Gemeinden. Er hat bereits Verhandlungen mit der Fa. KTM Fahrrad bezüglich einer Beteiligung als Streckensponsor geführt.

Der BM stellt den

A n t r a g

auf Projektübernahme durch die Gemeinde Lengau für die Errichtung des Triftweges.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja

1 Enthaltung (GR Standl)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

7. Entsendung eines Vertreters in den Wegeerhaltungsverband

Aufgrund der Bestimmungen der Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland (§ 7 Abs. 1) ist ein Vertreter der Gemeinde und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter in den Wegeerhaltungsverband zu wählen. Die Anzahl der von den Gemeinden zu entsendenden Vertretern richtet sich nach der Gesamtlänge der in den Wegeverband eingebrachten Wege. Die Vertreter der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien zu wählen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen. Aufgrund des Verhältnisses der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien kommt das Vorschlagsrecht für den Vertreter und dessen Stellvertreter der SPÖ – Fraktion zu.

Aufgrund des von der SPÖ-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlages (**ANLAGE 4**) wird mittels Handzeichen nachstehendes Mitglied (Ersatzmitglied) in die Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes gewählt:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
SPÖ	BM Rippl Erich	VBM Reitsamer Robert

Die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland wurden wie folgt gewählt:

Die von der SPÖ für die Wahl in die Verbandsversammlung vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 13 Stimmen einstimmig gewählt

8. Entsendung eines Vertreters in den Wasserverband Mattig

Aufgrund der Bestimmungen der Satzung des Wasserverbandes Mattig ist ein Vertreter der Gemeinde und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter in den Wasserverband Mattig zu wählen. Die Vertreter der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien zu wählen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen. Aufgrund des Verhältnisses der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien kommt das Vorschlagsrecht für den Vertreter und dessen Stellvertreter der SPÖ – Fraktion zu.

Aufgrund des von der SPÖ-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlages (**ANLAGE 5**) wird mittels Handzeichen nachstehendes Mitglied (Ersatzmitglied) in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hainbach gewählt:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
SPÖ	BM Rippl Erich	VBM Reitsamer Robert

Die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Mattig wurden wie folgt gewählt:

Die von der SPÖ für die Wahl in die Verbandsversammlung vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 13 Stimmen einstimmig gewählt

9. Sutter Ann, Untererb 12 – Antrag gemäß 47 Abs. 2 o.ö. Gemeindeordnung auf Genehmigung der Ruhendstellung ihres Gemeinderatsmandates auf die Dauer von mind. zwei Jahren

Der BM verliest das Schreiben von Frau GR Ann Sutter vom 04.10.2009 (ANLAGE 6), worin sie ersucht, aufgrund beruflicher und privater Gründe ihre Funktion als Gemeinderat für die Dauer von mind. zwei Jahren ruhen zu lassen. Der BM lobt die gute Arbeit von Frau Sutter und spricht sich für eine positive Erledigung aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

dem Ansuchen von Frau Sutter die Zustimmung zu erteilen und sie gem. § 47 Abs. 2 oö. GemO auf die Dauer von zwei Jahren zu karenzieren.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

10. Liegenschaft Kobernauberwaldstraße 47 – Verzicht auf das Vorkaufsrecht durch die Gemeinde Lengau

Der BM informiert, dass durch die Gemeinde Lengau in den 50-er Jahren Grundstücke im Bereich Alte Hütte/Kobernauberwaldstraße erworben und an einheimische Bauwerber weitergegeben wurden. Um eine Weiterveräußerung dieser Grundstücke hintanzuhalten wurde ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Lengau eingetragen. Im gegenständlichen Fall soll das Wohnhaus Kobernauberwaldstraße 47 veräußert werden und der Schriftenverfasser ersucht um Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

auf das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Lengau an der Liegenschaft Kobernauberwaldstraße 47 zu verzichten.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

Der BM stellt den

Z u s a t z a n t r a g

generell auf die Vorkaufsrechte für die Gemeinde Lengau an den Liegenschaften im Bereich Alte Hütte/Kobernauberwaldstraße (Alte Hütte 2, Alte Hütte 8, Kobernauberwaldstr. 49, Kobernauberwaldstr. 55, Kobernauberwaldstr. 57 und Kobernauberwaldstr. 59) zu verzichten.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 14 Ja
10 Nein (ÖVP, FPÖ)
1 Enthaltung (Matsakdis)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

11. Festlegung des Kanalbauprogrammes 2010

Der BM gibt bekannt, dass in der letzten Sitzung des Bauausschusses über die Festlegung des Kanalbauprogrammes 2010 diskutiert wurde. Dabei wurde festgelegt, dass durch das Gemeindeamt eine Grobkostenschätzung gemeinsam mit einem technischen Büro ausgearbeitet werden soll. Das Ergebnis dieser Schätzung, welche mit einem Mitarbeiter des TB Machowetz und Partner ausgearbeitet wurde, ist den Fraktionen zugegangen.

Daraus ist ersichtlich, dass bei den Kanälen Krenwaldstraße, Flörlplain, Gstöckat und Firmer Höhe ein Verlust an Förderungen in Höhe von €60.000. – droht, so ferne diese Kanäle später errichtet werden. Weiters ist zu beachten, dass der Förderprozentsatz auf eine kanalmäßige Erschließung der gesamten Gemeinde berechnet wurde und mit einer Rückzahlung von Fördermittel zu rechnen ist, wenn diese nicht erfolgt.

Die Kanäle Schneiderweg (Eidenhammergründe) und Feichtenschlagergründe in Schneegattern sind aufgrund der geplanten bzw. bereits durchgeführten Wohnbauten dringend.

GV Muigg spricht sich aus fördertechnischen Gründen für eine Verwirklichung dieses Projektes aus.

GV Schwaiger vermisst die Angebote für dezentrale Lösungen und schlägt vor eine Kostenschätzung nachzureichen und kündigt einen diesbezüglichen Zusatzantrag an.

GV Muigg berichtet, dass es bereits diesbezügliche Informationen gegeben hat, welche allerdings nicht für die Errichtung von Pflanzenkläranlagen sprechen.

GR Schwenn berichtet, dass laut Ihren Informationen der Betrieb einer Pflanzenkläranlage auf lange Sicht teurer kommt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

entsprechend dem Aktenvermerk des Gemeindeamtes die Kanalstränge Krenwaldstraße, Flörlplain, Gstöckat, Firmer Höhe, Schneiderweg (Eidenhammergründe) und Feichtenschlagergründe in Schneegattern in das Kanalbauprogramm 2010 aufzunehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja
1 Enthaltung (GV Schwaiger)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

GV Wolfgang Schwaiger stellt den

Z u s a t z a n t r a g

Eine Erhebung der Kosten für Pflanzenkläranlage für Gstöckat und Flörlplain in Form einer Kostenschätzung vorzunehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

1 Nein (GR Priewasser)

B e s c h l u s s

Der Antrag von GV Schwaiger wird mehrheitlich genehmigt.

12. Antrag ÖVP-Fraktion auf Umbau des Kreuzungsbereiches der Teichstätterstraße mit der B 147

GV Weber verliest das Schreiben der ÖVP-Fraktion auf Umbau des Kreuzungsbereiches der Teichstätterstraße mit der B 147 (**ANLAGE 7**). Der Kreuzungsbereich soll durch Fachleute überprüft werden.

Der BM räumt ein, dass es sich um ein unsicheres Verkehrsstück handelt. Er wehrt sich aber gegen die Fassung eines Grundsatzbeschlusses. Bezüglich der Beleuchtung vermisst er die Vorschläge im Bauausschuss und regt eine Beschlussfassung im Bauausschuss über den nächsten Abschnitt der Beleuchtung an.

GV Schwaiger schließt sich der Ansicht an, dass dieses Straßenstück gefährlich ist. Aufgrund der Enge der Verhältnisse sieht er die Planung problematisch und geht davon aus, dass eine größere Lösung erforderlich ist. Er spricht sich aber für die Fassung eines Grundsatzbeschlusses aus.

GR Voggenberger spricht sich ebenfalls für einen Grundsatzbeschluss aus um eine entsprechende Unterstützung durch das Land zu erhalten.

GV Muigg sieht in einem Grundsatzbeschluss eine Willenserklärung der Gemeinde diese Stelle zu verbessern.

GR Schinwald ruft in Erinnerung, dass bereits die Erfassung der bestehenden Lichtpunkte angeregt wurde. Für die Mitglieder des Bauausschusses ist es schwierig ohne Unterlagen Vorschläge zu erarbeiten.

GR Reitmann vertritt die Ansicht, dass in den Ausschüssen Projekte erarbeitet, Kosten erhoben werden und dann an den Gemeinderat verwiesen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

G e g e n a n t r a g

die Angelegenheit zurückzustellen, bis für die beiden Ausfahrten durch Sachverständige des Landes OÖ entsprechende Gutachten abgegeben werden.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 13 Ja

9 Nein (ÖVP und FPÖ)

3 Enthaltungen (BWG)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

13. Antrag der BWG-Fraktion auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Einführung eines Jugendtaxi

Der BM verliest den Antrag des BWG auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Einführung eines Jugendtaxi (**ANLAGE 8**). Er spricht sich generell für die Einführung eines Jugendtaxi aus.

GR Reitmann informiert, dass diese Angelegenheit bereits in der letzten Ausschusssitzung unter Allfälliges besprochen wurde. Er erkundigt sich ob derartige Punkte aus populistischen Gründen in den Gemeinderat gebracht wurden.

GV Schwaiger verwehrt sich gegen den Ausdruck populistisch. Er kündigt weitere Anträge aus ihrem Wahlprogramm an, da es bereits in früheren Zeiten diesbezüglich schlechte Erfahrungen gegeben hat. Er verweist auf die Tatsache, dass unter Allfälliges keine Beschlüsse gefasst werden können.

GR Blechinger verweist auf die intensive Diskussion im Ausschuss und sie sieht darin bereits die ersten Vorarbeiten für dieses Projekt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Angelegenheit im Ausschuss für Kindergarten, Schule und Jugend weiter zu beraten und nach Vorliegen der Kosten über die Einführung eines Jugendtaxi zu entscheiden.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

14. Entscheidung über die Einbringung einer Klage gegen Kofler Christian auf Entfernung und Unterlassung

Der Tagesordnungspunkt wurde durch den BM vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

15. Beschlussfassung über die Tarifordnung für kostenpflichtige Einsatzleistung bzw. Beistellung von Geräten durch die Freiwilligen Feuerwehren

Der BM erläutert, dass die vom Landesfeuerwehrverband erstellte Tarifordnung 2010 den Fraktionen zugegangen ist und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

die Tarifordnung 2010 für kostenpflichtige Einsatzleistung bzw. Beistellung von Geräten durch die Freiwilligen Feuerwehren zu beschließen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

16. Raumordnungsangelegenheiten

GV Muigg als Obmann des Bauausschusses berichtet, dass alle Umwidmungsverfahren im Bauausschuss positiv beurteilt wurden.

GV Schwaiger erkundigt sich, was sich am Antrag Hettegger geändert hat. GV Muigg erläutert, dass die Fläche auf 300 m² verringert wurde. GV Schwaiger sieht die paradoxe Situation, dass das ÖEK durch seine Fraktion abgelehnt wurde und nun durch sie als einzige verteidigt wird. In absehbarer Zeit wird die Überarbeitung des Konzeptes anstehen. Bei der Bevölkerung ergibt sich der Eindruck, dass mit verschiedenen Maß gemessen wurde.

BM Rippl führt aus, dass durch Umwidmungswerber Gespräche mit Landespolitikern geführt wurden und dabei Hoffnungen geweckt wurden. Er kündigt ebenfalls eine Überarbeitung des ÖEK in der nächsten Zeit an.

Änderung Nr. 79 – Hettegger Rupert (Einleitung eines Verfahrens)

Der BM stellt den

A n t r a g

ein Verfahren zur Umwidmung einer Teilfläche der Gst.Nr. 388 und 391, KG Friedburg, im Ausmaß von ca. 300 m² von Grünland auf Dorf- oder Wohngebiet einzuleiten und das ÖEK entsprechend abzuändern.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja
1 Enthaltung (GREM Matsakidis)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde mehrheitlich genehmigt.

Änderung Nr. 80 – Weinberger Franz (Einleitung eines Verfahrens)

Der BM stellt den

A n t r a g

ein Verfahren zur Umwidmung einer Teilfläche der Gst.Nr. 1647/1 und 1648, KG Lengau, im Ausmaß von ca. 800 m² von Grünland auf Dorf- oder Wohngebiet einzuleiten und das ÖEK entsprechend abzuändern.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja
1 Enthaltung (GREM Matsakidis)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde mehrheitlich genehmigt.

Änderung Nr. 77 – Wieneroiter Franz (Einleitung eines Verfahrens)

Der BM stellt den

A n t r a g

ein Verfahren zur Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 962/2, KG Lengau, im Ausmaß von ca. 900 m² von Grünland auf Dorf- oder Wohngebiet einzuleiten und das ÖEK dementsprechend abzuändern.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja
1 Enthaltung (GREM Matsakidis)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde mehrheitlich genehmigt.

Änderung Nr. 78 – Gröbner Franz (Einleitung eines Verfahrens)

Der BM stellt den

A n t r a g

ein Verfahren zur Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 2452, KG Lengau, im Ausmaß von ca. 1.000 m² von Grünland auf Dorf- oder Wohngebiet einzuleiten und das ÖEK entsprechend abzuändern.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja
1 Enthaltung (GREM Matsakidis)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde mehrheitlich genehmigt.

Änderung Nr. 76 – Herbst Anna (Beschluss einer Verordnung)

Der BM stellt den

A n t r a g

eine Teilfläche des Gst.Nr. 2835/1, KG Lengau, im Ausmaß von ca. 750 m² von Grünland auf Wohngebiet umzuwidmen.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde einstimmig genehmigt.

Änderung Nr. 68 – Hauser-Sporn Christine (Beschluss einer Verordnung)

Der BM stellt den

A n t r a g

eine Teilfläche des Gst.Nr. 268/1, KG Oberehreneck, im Ausmaß von ca. 2.700 m² von Grünland auf Wohngebiet umzuwidmen und im Gegenzug das Gst.Nr. 827 von Dorfgebiet auf Grünland zurückzuwidmen. Es ist sowohl der Flächenwidmungsplan als auch das ÖEK dahingehend abzuändern.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 25 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde einstimmig genehmigt.

Aufhebung des Bebauungsplanes „Satzingergründe“

Der BM stellt den

A n t r a g

den Bebauungsplan „Satzingergründe“ ersatzlos aufzuheben.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja
1 Enthaltung GR Priewasser)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde einstimmig genehmigt.

17. Allfälliges

Berichte des BM:

- Der BM informiert, dass durch die SPÖ Fraktion als Jugendreferent David Schinwald und durch das BWG Astrid Reichel vorgeschlagen wurde.
- Durch den GV wurde beschlossen Wechselverkehrszeichen bei den Eisenbahnkreuzungen Ley, Palfinger und Ledl anzubringen. Bei der Baier Landesstraße handelt es sich um eine Angelegenheit der Landesstraßenverwaltung.
- Durch Ing. Lehner, Amt der o.ö. Landesregierung wurden folgende Angelegenheiten begutachtet: - Die Errichtung eines Schutzweges in Lengau im Bereich Bushaltestelle ist nicht möglich ohne eine Verlegung der Bushaltestelle.
Beschränkung auf 70 km/h auf der Galgenholzer Straße zwischen Ledl und Teichstätt ist aufgrund der unübersichtlichen Grundstückseinfahrten möglich.
- Der BM verliest das Dankschreiben der WG Schneegattern
- Der BM informiert über den erhaltenen Anerkennungspreis beim Wettbewerb Klimaschutzgemeinde.

Der BM bedankt sich für die geleistete Arbeit und das gezeigte Engagement. Er wünscht allen einen besinnlichen Advent, frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Anfragen:

X

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.10.2009 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.55 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.02.2010 keine Einwendungen^{*} erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen^{*} der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Lengau, am 15.02.2010

Der Vorsitzende:

* Nichtzutreffendes streichen

.....